

Beitragsübersicht - Primarstufe

Ermittlung des Gesamtbeitrages

1 Schulgeld	Einkommensabhängig / Nach Schulgeldtabelle (S.2) monatlich mindestens 100 €
2 Hortbeitrag	Einkommensabhängig / Ermittlung durch Senatsverwaltung im zuständigen Jugendamt
3 Verpflegung*	20 € (monatlich)
4 Schul- & Arbeitsbücher*	50 € (jährlich)
5 Schließfach*	28 € (jährlich)

*Änderungen vorbehalten

Zu 1) Informationen zum Schulgeld

Unmittelbar mit Unterzeichnung des Schulvertrages und als Bedingung für das Inkrafttreten des Schulvertrages wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 300 € fällig. Sofern diese erste Gebühr nicht spätestens 2 Wochen nach Vertragsschluss geleistet wird (Zahlungseingang auf Schulkonto), steht der Schule ein einseitiges Rücktrittsrecht vom Schulvertrag zu.

Das Schulgeld ist einkommensabhängig (Summe der positiven Einkünfte im Sinne des §2 Abs. 1 und 2 EstG / Bruttoeinkommen) und kann am Anfang jedes Schuljahres oder in außergewöhnlichen Haushaltssituationen des Trägers (z.B. Zuschusskürzungen, Mieterhöhungen) unterjährig angemessen neu festgelegt werden. Das Schulgeld wird zum Anfang des Schuljahres festgelegt und in 12 monatlichen Raten bezahlt. Sollten sich Schwierigkeiten bei der Bezahlung des Schulgeldes ergeben, bitten wir Sie, so früh wie möglich mit uns in Kontakt zu treten.

Als Grundlage für die Berechnung des Schulgeldes dienen die gleichen Unterlagen, die auch für die Berechnung des Hortbeitrages relevant sind:

- Einkommensteuerbescheid des letzten Kalenderjahres; liegt der Bescheid noch nicht vor, reichen Sie bitte vorläufige Einkommensnachweise für das letzte Kalenderjahr ein (Selbsteinschätzung des Bruttoeinkommens ist möglich) Sollten Sie keinen Einkommensteuerbescheid beantragen, reichen Sie die elektronische Lohnsteuerbescheinigung des letzten Kalenderjahres bzw. Gehaltsnachweis Dezember mit aufgerechneter Jahressumme ein.
- Eltern, die ohne Arbeitsverhältnis im letzten Kalenderjahr waren, legen hierfür den Leistungsbescheid des Jobcenters bzw. der Agentur für Arbeit, Mutterschafts- und Elterngeldbescheid, Studien- bzw. Bafögnachweise oder bei Renten den Bescheid vom 01.07. des letzten Kalenderjahres sowie den ersten Rentenbescheid oder / und etwaige Zusatzrentenbescheide vor.
- Alle Unterlagen sind für den Zeitraum 01.01. bis 31.12. des letzten Kalenderjahres in Kopie einzureichen.

Der Träger setzt die Höhe des Schulgeldes insgesamt jährlich zu Beginn des jeweiligen Schuljahres fest. Werden von den Personensorgeberechtigten keine oder keine geeigneten Einkommensnachweise vorgelegt, wird das Schulgeld auf den Höchstbetrag festgesetzt.

Steht das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahrs noch nicht endgültig fest, so wird bis zu dessen endgültiger Feststellung das Schulgeld von dem Träger auf der Grundlage der glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse des vorvergangenen Jahres vorläufig festgesetzt.

Im Falle einer vorläufigen Festsetzung des Schulgeldes sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, die Nachweise über Ihre Einkommensverhältnisse des für die endgültige Einkommensberechnung maßgeblichen Kalenderjahrs unverzüglich nachzureichen, sobald diese vorliegen. Werden innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach der vorläufigen Festsetzung des Schulgeldes keine geeigneten Nachweise für eine endgültige Festsetzung des Schulgeldes vorgelegt, wird das Schulgeld endgültig auf den Höchstbetrag.

Wird aufgrund einer zunächst vorläufigen Festsetzung des Schulgeldes eine erneute (endgültige) Schulgeldfestsetzung für ein Schuljahr erforderlich oder eine Neufestsetzung im laufenden Schuljahr beantragt, fällt hierfür eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 100,00 € an; der Träger ist berechtigt, die Bearbeitungsgebühr von etwaigen Rückzahlungsansprüchen in Abzug zu bringen.

Zu 2) Informationen zum Hortbeitrag

Unterrichtszeiten: Wir sind eine Schule mit Ganztagsangebot. Für die erfolgreiche Umsetzung unserer Pädagogik setzen wir Montag bis Freitag die Anwesenheit der Schüler von 8:00-16:00 Uhr voraus. Ergänzende Betreuungszeiten: 7:30-8:00 Uhr, 16:00-18:00 Uhr

Nützliches: Das Antragsformular (Antrag auf ergänzende Förderung und Betreuung (Hort-Gutschein)) finden Sie online unter www.berlin.de, einen Link finden Sie auf unserer Webseite unter <http://freudbergschule.de/anmeldung/>. Der Hort-Gutschein wird von Ihnen beim zuständigen Jugendamt zu beantragt.

Schulgeldtabelle - Primarstufe

Einkommen von – bis		1. Kind 100%	2. Kind 75%	3. Kind 50%	4. Kind 25%
0	29.999	100	75	50	25
30.000	31.999	108	81	54	27
32.000	33.999	116	87	58	29
34.000	35.999	126	95	63	32
36.000	37.999	134	101	67	34
38.000	39.999	144	108	72	36
40.000	44.999	156	117	78	39
45.000	49.999	166	125	83	42
50.000	54.999	180	135	90	45
55.000	59.999	192	144	96	48
60.000	64.999	208	156	104	52
65.000	69.999	222	167	111	56
70.000	74.999	240	180	120	60
75.000	79.999	258	194	129	65
80.000	84.999	276	207	138	69
85.000	89.999	295	221	148	74
90.000	94.999	320	240	160	80
95.000	99.999	342	257	171	86
100.000	104.999	368	276	184	92
105.000	109.999	396	297	198	99
110.000	114.999	426	320	213	107
115.000	119.999	458	344	229	115
120.000	124.999	492	369	246	123

Angaben in Euro / monatliche Rate / Stand August 2020 / Änderungen vorbehalten

Die Geschwisterrabatte in der oben angegebenen Höhe werden auf Antrag und Nachweis der wirtschaftlichen Bedürftigkeit gewährt. Weitere Nachlässe für Beiträge können auf Antrag gewährt werden. Die Entscheidung erfolgt im Einzelfall für jeweils ein Schuljahr. Sofern sich wirtschaftliche Verhältnisse ändern müssen diese innerhalb von 2 Monaten der Schule mitgeteilt werden.

Änderungen zur Einkommenssituation der Personensorgeberechtigten sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen und führen zu einer Anpassung des Schulgeldes ab dem Tag der Einreichung der Änderung, es sei denn, der angepasste Betrag liegt über 400 €/Monat. In diesem Fall gilt die Änderung ab dem Zeitpunkt der geänderten Einkommenssituation der Personensorgeberechtigten.

Bei erheblicher Verminderung des Einkommens kann eine Herabsetzung auch während des Schuljahres beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung eines Nachweises über die Einkommensminderung (z.B. Arbeitslosengeld-, Rentenbescheid, Bescheid über Elterngeld/ Betreuungsgeld, aktuelle Lohn-/Gehaltsbescheinigung etc.) einzureichen. Eine rückwirkende Herabsetzung des Schulgeldes ist nicht möglich. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt eine Herabsetzung nur für das laufende Schuljahr zum Ersten des Folgemonats, in dem der Antrag eingeht.